



Dienstleistungsbeschreibung

Was, für wen und welches Ziel steht der Besuchs- und Begleitdienst (BBD)?

Die Freiwilligen des Besuchs- und Begleitdienstes leisten Gesellschaft, stiften Sinn und Freude und begleiten im Alltag. Bestimmte Lebensabschnitte und Situationen können zu Alleinsein bis hin zu Einsamkeit führen. Das persönliche soziale Umfeld kann sich verändern, insbesondere bei Menschen, die allein zu Hause leben, ist der BBD eine Möglichkeit, vermehrt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und mitzumachen. Der BBD schafft und pflegt Kontakte mit anderen Menschen. Die Freiwilligen vereinfachen mit kleinen Begleittätigkeiten den Alltag punktuell.

Die Besuche und Begleitungen werden in einer gleichberechtigten und wertschätzenden Art und Weise durchgeführt.

Die Dienstleistung steht grundsätzlich allen Menschen offen und richtet sich insbesondere an zu Hause lebende, vielfach einsame und alleinstehende Menschen folgender Zielgruppen:

- Menschen im Alter
- Menschen mit besonderen Herausforderungen (z.B. Krankheiten, Behinderungen etc.)
- Menschen mit einer leichten bis mittleren kognitiven Einschränkung (z.B. leichte Demenz)
- Menschen, die einfach Gesellschaft suchen

Welche Aktivitäten sind im Besuchs- und Begleitdienst möglich?

Das Angebot wird möglichst der Person und der Situation entsprechend gestaltet. Die Möglichkeiten sind vielfältig, nachstehend haben wir einige Beispiele aufgelistet.

Sinn und Freude stiften – Beispiele:

plaudern, zuhören, teilen von Erinnerungen, vorlesen, spielen, gemeinsam kochen, spazieren, kleinere Handreichungen im Haushalt (beispielsweise Glühbirne wechseln, Blumen giessen) oder einfach Dasein.

Begleiten im Alltag – Beispiele:

zusammen einkaufen, zum Coiffeur oder Arzt begleiten, gemeinsamer Besuch im Kino, Museum oder Wochenmarkt

Ausdrücklich nicht erwünschte Aktivitäten:

Haushalts-, Reinigungs- oder Gartenarbeiten, Ferienbegleitungen, pflegerische, psychologische und sozialpädagogische Tätigkeiten, Sterbebegleitung

Sollten nicht erwünschte Tätigkeiten gewünscht werden oder wurden solche Leistungen bereits erbracht, nimmt die/der Freiwillige umgehend Kontakt mit der Geschäftsstelle SRK, Bereichsleitung BBD, auf, damit gemeinsam eine Lösung gesucht werden kann (ev. Abbruch des Besuchsverhältnisses).

Wie entsteht ein „Besuchstادم“?

Die Bedürfnisse der Kundschaft werden eingehend abgeklärt. Die Kundinnen und Kunden werden über die



Besuchs- und Begleitdienst

Richtlinien und Dienstleistungen des Besuchs- und Begleitdienstes, Spesenvergütung an die Freiwilligen, Einhaltung der Besuchszeit und Besuchsdauer sowie über nicht erwünschte Aufgaben informiert.

Bei Einverständnis und Interesse der Klientin, des Klienten (der zu besuchenden Person) beginnt die Vermittlung. Gesucht wird das möglichst passende „Besuchstamem“. Die Freiwilligen werden im Voraus über die Person informiert und entscheiden sich, ob sie sich das Besuchsverhältnis vorstellen können. Nach einer Zusage wird ein Ersttreffen zwischen dem Freiwilligen und der Kundin, des Kunden vereinbart.

Beim Erstbesuch ist nach Möglichkeit eine Ansprechperson des SRK Unterwalden dabei. Nach gegenseitigem Einverständnis wird das Besuchsverhältnis weitergeführt. Freiwillige und Bereichsleitung BBD informieren sich gegenseitig über den Verlauf der Besuche und melden Wünsche und Anregungen.

Das SRK versucht möglichst viele Besuchswünsche und Anliegen von Freiwilligen zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine Vermittlung besteht aber nicht.

Kosten, Spesen und Zahlungsart

Grundsätzlich ist die Dienstleistung kostenlos. Die Spesen für An- und Rückreise der Freiwilligen sowie zusätzliche Auslagen während des Dienstes (z.B. Konsumation, Eintritte, Ausflüge) werden nach jedem Einsatz von der Kundschaft bezahlt. Sollte dies für die Kundin/den Kunden nicht möglich sein oder vergessen gehen, werden die Kosten, gemäss Angaben der freiwilligen Mitarbeitenden, vom SRK in Rechnung gestellt.

Versicherungsschutz

Grundsätzlich sind Personen- und Sachschäden, welche Freiwillige in ihrer Tätigkeit zu Gunsten des SRK erleiden oder verursachen, versichert.

Der Versicherungsschutz ist subsidiär. Freiwillige müssen über eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung (oder bei Nichterwerbstätigen über eine entsprechende private Unfallversicherung) und eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

Schweigepflicht

Die Freiwilligen verpflichten sich, sämtliche Informationen persönlicher oder betrieblicher Natur, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das Schweizerische Rote Kreuz Unterwalden erhalten, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der Freiwilligentätigkeit bestehen. Die Schweigepflicht schützt insbesondere auch die Persönlichkeitsrechte der besuchten Menschen.



Anhang 1: Freiwillige im Besuchs- und Begleitdienst des SRK

Was wird von den Freiwilligen erwartet?

- Motivation für ein freiwilliges Engagement für und mit Menschen
- Freude an sozialen Kontakten
- Interesse an Biographien von Mitmenschen
- Flexibilität und Unkompliziertheit im Umgang mit Menschen
- Achtung und Verständnis für andere Verhaltens- und Lebensweisen, Werte und Normen
- Einfühlsamkeit und Geduld
- Belastbarkeit, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit
- Diskretion
- Kenntnisse in schweizerdeutsch und/oder hochdeutsch
- Offenheit für und mit Menschen mit besonderen Herausforderungen z.B. Menschen mit einer Behinderung, Menschen mit kognitiven Einschränkungen (z.B. Demenz)
- Bereitschaft für korrekte und termingerechte Datenerfassung der Besuche entsprechend der Weisungen des SRK
- Einverständnis, das Rote Kreuz und dessen Grundsätze gegen aussen zu vertreten

Was ist Freiwilligenarbeit?

Freiwilligenarbeit im SRK wird gemäss den 7 Rotkreuz-Grundsätzen von Menschen geleistet, die sich aus freiem Willen und unentgeltlich engagieren. Der BBD ermöglicht den Freiwilligen ein anspruchsvolles, interessantes und sinnstiftendes Wirkungsfeld und ein persönliches Engagement für die Gesellschaft. Die Freiwilligenarbeit ist kein Ersatz für bezahlte Arbeit. Im Falle von Arbeitslosigkeit kann die Freiwilligenarbeit eine sinnstiftende Tätigkeit sein. Dies als möglichen Einstieg in die bezahlte Arbeitswelt zu betrachten, ist in den meisten Fällen nicht zielführend.

Verpflichtungen des SRK und Anerkennung des freiwilligen Engagements?

Die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ist dem SRK ein grosses Anliegen. Das SRK garantiert eine professionelle Begleitung und Schulung der Freiwilligen.

Mit ihrem Einsatz werden Freiwillige stimmberechtigte Aktivmitglied des SRK Unterwalden und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Aktivmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Bildungsangebot

Der Besuch einer Einführung sowie weiterer interner Bildungsangebote für den Besuchs- und Begleitdienst sind erwünscht und kostenlos. Auf das öffentlich ausgeschriebene Bildungsangebot des SRK werden den Freiwilligen Rabatte gewährt.

Beendigung der Tätigkeit

Bei Beendigung der Tätigkeit wird ein gemeinsames Abschlussgespräch zwischen der/dem Freiwilligen und dem SRK geführt.